



Gesetz zum Atomausstieg muss nachgebessert werden

Gesetz zum Atomausstieg muss nachgebessert werden

Nach dem Reaktorunglück in Japan wurde der Atomausstieg beschlossen. Den Kraftwerksbetreibern wurden Entschädigungen zugesichert. Das Atomgesetz (AtG) wurde entsprechend geändert, zuletzt mit der 16. Novelle 2018. Das BVerfG verlangt nun Nachbesserungen. Insbesondere bemängelt es, dass Ausgleichszahlungen für betroffene Kraftwerksbetreiber unzumutbar geregelt seien. Auch sie die 16. Novelle aufgrund formaler Mängel nie in Kraft getreten.

Die Regelungen zu **finanziellen Ausgleichszahlungen** für bestimmte Kraftwerksbetreiber wegen des beschleunigten **Atomausstiegs** nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima müssen erneut einer Revision unterzogen werden. Die 16. Änderungsnovelle (2018) zum Atomgesetz (AtG) sei wegen **formaler Mängel nie in Kraft getreten**, die hierin enthalten **Entschädigungsregelungen teils unzumutbar** und somit verfassungswidrig. Der Gesetzgeber sei damit „weiterhin zur **alsbaldigen Neuregelung** verpflichtet“, wie es in dem Beschluss heißt (v. 29.09.2020, **Az. 1 BvR 1550/19**, veröffentlicht erst am 12.11.2020).

Nach der doppelten Katastrophe im japanischen Fukushima hatte die Bundesregierung 2011 eine kurz zuvor beschlossene **Laufzeitverlängerung für alle deutschen Kernkraftwerke zurückgenommen**. Die Meiler müssen nach einem **festen Abschaltplan** bis spätestens Ende **2022 vom Netz** genommen werden.

2016 hatte das BVerfG geurteilt, dass die 13. Novelle des AtG in die **Eigentumsrechte aus Art. 14 GG** eingreife, denn die **Nutzungsmöglichkeiten** der Kraftwerksbetreiber würden durch die Änderungen **zeitlich begrenzt (BVerfGE 143, 246 – 396)**. Diese Regelung, so die Richter damals, sei **unverhältnismäßig**, weil vorhersehbar gewesen sei, dass einige Unternehmen ihre zugewiesenen Reststrommengen nicht mehr nutzen können. Die gesetzliche Eigentumsgestaltung an sich sei zwar zulässig, es mangle aber an der **verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsregelung**. Diese ist durch die sog. „**Junktimklausel**“ in Art. 14 Abs. 3 GG als notwendige Folge einer Enteignung zwingend vorgesehen. Die Firmen müssen also etwa für zwecklos gewordene Investitionen oder nicht mehr nutzbare Produktionsrechte **angemessen entschädigt** werden. Die 16. AtG-Novelle sollte diese Vorgaben durch Nachbesserungen erfüllen. Diese Neuregelung sei aber weiterhin ungeeignet, entschied das Karlsruhe Gericht. Die 16. AtG-Novelle sei weder in Kraft getreten, noch reiche sie aus, die bereits 2016 festgestellten Grundrechtsverstöße zu beheben.

Der **Grundrechtsverstoß** liegt also bereits in der 13. AtG-Novelle und sollte durch die 16. AtG-Novelle **beseitigt** werden. Diese sei aber **nicht in Kraft getreten**: Denn weder liege eine **Genehmigung der EU-Kommission** vor, noch habe die Generaldirektion Wettbewerb eine „verbindliche Mitteilung“ erhalten – so sieht es Art. 3 der 16. AtG-Novelle aber vor.

Art. 82 Abs. 2 S. 1 GG gebe dem Gesetzgeber auf, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen. Dies dürfe aber auch von einer Bedingung abhängig gemacht werden. Für diesen Fall, so der erste Senat, müsse dann ein **zeitlicher Geltungsbereich bestimmt** werden, um den Normadressaten den Beginn ihres Berechtig- oder Verpflichtetseins klar zu machen. Hierzu mangle es in der Novelle an hinreichend bestimmten Regelungen.

Neben diesen **formalen Mängeln** sehen die Richter aber auch **in der Sache weiterhin erhebliche Unzulänglichkeiten**. Die bereits gerügten Verstöße gegen das Eigentumsgrundrecht seien durch § 7f Abs. 1 AtG nicht behoben, die **Ausgleichsregelungen „unzumutbar“**. Dieser schreibt vor, dass sich die Kraftwerksbetreiber zunächst selbst bemühen müssen, ihre durch die Laufzeitverlängerung zugewiesenen Strommengen „zu angemessenen Bedingungen“ zu **vermarkten**. Erst danach können sie einen **Ausgleichsanspruch** geltend machen. Aus dieser Regelung erwachse aber für die Firmen eine unzumutbare Lage, da sie nicht wissen könnten, auf **welche Bedingungen** sie sich einlassen müssten. Die Unternehmen müssten entweder **potenziell unangemessene Konditionen** akzeptieren oder riskieren **entschädigungslos** auszugehen.

Daneben erklärte das BVerfG auch eine Regelung für verfassungswidrig, nach der ein Ausgleich für zwei Kernkraftwerke auf **Anteile der Reststrommengen beschränkt** ist. Diese Vorschrift sei **zu unbestimmt**, da der Gesetzgeber unterschiedliche gesellschaftsrechtliche Beteiligungen unberücksichtigt ließ. Ein möglicher Ausgleichsanspruch sei nicht klar genug zum Ausdruck gebracht.

<https://www.juracademy.de>

Stand: 15.11.2020